

TOP 9:

Gesetz zu dem Vertrag vom 14. April 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Drucksache: 470/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) hat seit dem 1. Januar 2014 ihren Sitz von Genf nach Hannover verlegt. Die WGRK ist eine internationale Dachorganisation von derzeit 229 reformierten, presbyterianischen, kongregationalistischen und unierten Kirchen in 108 Staaten, denen etwa 80 Millionen Christen weltweit angehören.

Um die Niederlassung und Tätigkeit der WGRK in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern, haben die Bundesrepublik Deutschland und die WGRK im April dieses Jahres in einem acht Artikel umfassenden Vertragswerk Vereinbarungen getroffen, in denen der WGRK und ihren Mitarbeitern bestimmte Sonderrechte eingeräumt werden sollen.

Im Wesentlichen sind nachfolgende Regelungen getroffen worden:

- die Gewährung von Erleichterungen bei der Einreise in die und Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland, dem Aufenthalt sowie dem Zugang zum Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland für das Personal der WGRK und deren unmittelbare Angehörige sowie ihren eingeladenen Gästen;
- Mitteilungspflichten der WGRK an die Bundesregierung (Auswärtiges Amt) über den Dienstantritt und das Ausscheiden der Amtsträger aus dem der WGRK;
- die Verpflichtung der WGRK, dem Auswärtigen Amt einmal jährlich eine Liste des Personals und ihrer im Haushalt lebenden, unmittelbaren Angehörigen zu übermitteln;
- die Verpflichtung des Auswärtigen Amtes, dem Personal der WGRK und deren im Haushalt lebenden, unmittelbaren Angehörigen Sonderausweise auszustellen, die dem Nachweis des Aufenthaltsrechts und des Rechts auf uneingeschränkten Zugang zu Beschäftigungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt dienen sollen;

- Erleichterungen für die nichtbeihilfeberechtigten Beschäftigten der WGRK im Hinblick auf ihre Absicherung im Krankheitsfall; ihnen wird ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung gewährt.

Vertragsänderungen sollen jederzeit möglich sein, sofern diese einvernehmlich erfolgen.

Durch das Vertragsgesetz sollen die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den vertraglich zugesagten Sonderrechten innerstaatlich zur Geltung zu verhelfen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 359/14 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 60. Sitzung am 16. Oktober 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses unverändert angenommen (vgl. BT-Drucksache 18/2785).

III. Empfehlungen der Ausschüsseempfehlungen

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.